

Zweckverband



Abstimmungsvorlage vom 9. Februar 2025

**Teilrevision der Statuten des Zweckverbands
Soziale Dienste Bezirk Uster**

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:
**Die Teilrevision der Statuten des Zweckverbands
Soziale Dienste Bezirk Uster (sdbu)**

	Seite
Die Anpassungen auf einen Blick	3
Erläuternder Bericht	6
Empfehlungen / Anträge	12

Den Stimmberechtigten wird folgender Antrag unterbreitet:

Genehmigung der Teilrevision der Statuten des
Zweckverbands Soziale Dienste Bezirk Uster (sdbu)

Die Anpassungen auf einen Blick

Die Artikel 2, 44, 46 und 56 sollen angepasst (Änderungen in rot) werden. Inhaltliche Änderungen sind in Artikel 2 und 44. Die Artikel 46 und 56 sind formal nach den Anforderungen des Gemeindeamts anzupassen.

Einleitung Art. 2

In Artikel 2 wird die neue Dienstleistung Asyl- und Flüchtlingsbetreuung aufgeführt. So besteht neu eine gesetzliche Grundlage, damit der Zweckverband diese Aufgabe im Auftrag der Gemeinden übernehmen kann.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen in den Bereichen der Sozialhilfe, der Suchthilfe und des Erwachsenenschutzes zu Gunsten der Verbandsgemeinden:

²Kernangebote:

- *Führung von Erwachsenenschutzmassnahmen*
- *Angebote der beruflichen und sozialen Integration*
- *Suchtberatung*
- *Wohnangebote*

³Zusatzangebote:

- *JobCoaching*
- *Sozialberatung im Sinne der persönlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz*
- *Wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (die auftraggebende Gemeinde kann Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Sozialhilfe an den Zweckverband delegieren)*
- *Asyl- und Flüchtlingsbetreuung (die auftraggebende Gemeinde kann Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der wirtschaftlichen Unterstützung an den Zweckverband delegieren).*

⁴Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernangebote gemäss Abs. 2 und darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Einleitung Art. 44

Bisher war der Kostenteiler für alle Dienstleistungen einheitlich 50% nach Einwohnerzahlen und 50% nach Bezug der Dienstleistung. Die neue Dienstleistung Asyl- und Flüchtlingsbetreuung sowie die persönliche und wirtschaftliche Hilfe werden neu mit einem Schlüssel von 10% nach Einwohnerzahlen und 90% nach Bezug der Dienstleistung abgerechnet.

Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden für die Kernangebote sowie das Zusatzangebot JobCoaching in folgendem Verhältnis getragen:

- 1/2 gemäss Einwohnerzahl am Ende des Rechnungsjahrs*
- 1/2 gemäss dem Fallaufwand im abgelaufenen Rechnungsjahr.*

²Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden für die Zusatzangebote (persönliche Hilfe, wirtschaftliche Hilfe sowie Asyl- und Flüchtlingsbetreuung) in folgendem Verhältnis getragen:

- 1/10 gemäss Einwohnerzahl am Ende des Rechnungsjahrs*
- 9/10 gemäss dem Fallaufwand im abgelaufenen Rechnungsjahr.*

³Mit Gemeinden, die nicht dem Verband angehören und im Rahmen eines Anschlussvertrages gemäss Art. 4 Abs. 2 Dienstleistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, kann eine abweichende Kostenbeteiligung vereinbart werden. Die Anschlussverträge müssen für den Zweckverband mindestens kostendeckend sein.

Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der Finanzierung der Betriebskosten (Art. 44) beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligung der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 56 Inkrafttreten (neu)

¹Die Änderung dieser Statuten tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Soziale Dienste Bezirk Uster konnte 2024 sein 50-jähriges Bestehen feiern. Die Statuten des Zweckverbandes wurden letztmals per 1. Januar 2021 total revidiert. Dies war damals aufgrund neuer gesetzlicher Grundlagen zwingend vorgegeben. Der Zweckverband Soziale Dienste Bezirk Uster (Zweckverband sdbu) unterbreitet Ihnen die Teilrevision seiner Statuten.

Erstens soll auf Wunsch der Mitgliedsgemeinden die Asyl- und Flüchtlingsbetreuung als neue Dienstleistung aufgenommen werden. Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass der Zweckverband diese Aufgabe im Auftrag der Gemeinden ausführen kann. Über eine definitive Delegation dieser Aufgabe müssten die Gemeinden später separat entscheiden.

Zweitens ist der Kostenverteiler in der Sozialberatung anzupassen, damit eine kostengerechtere Verteilung auf die Gemeinden erfolgt. Beide Themen sind zwingend in den Statuten zu regeln und bedingen daher eine Teilrevision der Zweckverbandsstatuten.

2. Asyl- und Flüchtlingsbetreuung

Die Zweckverbandsgemeinden haben in der Asyl- und Flüchtlingsbetreuung zunehmend grössere Aufgaben zu bewältigen. Einige Gemeinden erbringen die Beratung und Betreuung mit eigenem Personal, andere haben diese Aufgabe an Drittorganisationen ausgelagert. Aufgrund der zunehmenden Belastung der Gemeinden in den letzten zwei Jahren gaben die Delegierten dem Vorstand den Auftrag, den Aufbau dieser Dienstleistung im Zweckverband zu prüfen.

Eine Umfrage bei den Mitgliedsgemeinden ergab, dass eine grosse Mehrheit diese Aufgabe durchaus beim Zweckverband sehen würde. Zudem ergäbe sich die Möglichkeit, die Aufnahmequote in der Gruppe der teilnehmenden Gemeinden zu erfüllen. In den Statuten soll deshalb die gesetzliche Grundlage für diese Aufgabendelegation an den Zweckverband geschaffen werden.

Im Art. 2 der Zweckverbandstatuten müssen die Angebote (delegierte Aufgaben) abschliessend aufgeführt sein. Mit der Ergänzung der aufgezählten Zusatzangebote wird diesem Grundsatz genüge getan und die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Zweckverband diese Aufgabe im Auftrag der Gemeinden übernehmen kann. Die Ergänzung des Art. 2 ist nachstehend abgebildet und **rot** hervorgehoben.

Art. 2 Zweck

¹Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen in den Bereichen der Sozialhilfe, der Suchthilfe und des Erwachsenenschutzes zu Gunsten der Verbandsgemeinden:

²Kernangebote:

- *Führung von Erwachsenenschutzmassnahmen*
- *Angebote der beruflichen und sozialen Integration*
- *Suchtberatung*
- *Wohnangebote*

³Zusatzangebote:

- *JobCoaching*
- *Sozialberatung im Sinne der persönlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz*
- *Wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (die auftraggebende Gemeinde kann Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Sozialhilfe an den Zweckverband delegieren)*
- *Asyl- und Flüchtlingswesen (die auftraggebende Gemeinde kann Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der wirtschaftlichen Unterstützung an den Zweckverband delegieren)*

⁴Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernangebote gemäss Abs. 2 und darunterfallende untergeordnete Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Wichtig ist festzuhalten, dass die Bereitstellung von Wohnraum auch weiterhin eine Aufgabe der Gemeinden bleibt. Beratung, Betreuung, Auszahlung des Lebensunterhalts sowie Unterhalt der Liegenschaften könnten mit dieser Ergänzung neu an den Zweckverband ausgelagert werden.

3. Kostenverteiler Sozialberatung

Die Sozialberatung ist in den letzten vier Jahren durch die Übernahme der Sozialhilfe Fällanden und Wangen-Brüttisellen massiv gewachsen. Schon immer war die persönliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz Bestandteil der Statuten. Bei der letzten Totalrevision wurde die wirtschaftliche Hilfe verankert. Im Gegensatz zu allen anderen Angeboten des Zweckverbands erfolgt der Leistungsbezug in der Sozialberatung sehr unterschiedlich durch die Gemeinden.

Gemäss Budget 2024 kostet ein Fall in der Sozialberatung durchschnittlich Fr. 4'381.03. Rechnet man aber die Zahlen auf die einzelnen Gemeinden aus, ergibt sich eine sehr grosse Bandbreite von Fr. 2'998.96 bis Fr. 17'293.39 pro Fall.

Da man sich im Vorstand und der Geschäftsleitung dieser Problematik durchaus bewusst war, wurde den Delegierten ein Faktor für die verschiedenen Fallkategorien vorgeschlagen und auch auf das Jahr 2023 eingeführt. Da bisher aber 50% der Kosten solidarisch nach Einwohnerzahlen verteilt wurden, verpuffte dieser Effekt.

Eine vorberatende Arbeitsgruppe sowie der Vorstand kamen zum Schluss, dass nur eine markante Veränderung des Verteilschlüssels die gewünschte Wirkung erzielt. Es wurden verschiedene Modellrechnungen erstellt und durchgespielt. Dem Vorstand war es aber auch ein Anliegen, einen gewissen solidarischen Teil beizubehalten. Neu soll der Kostenverteiler der Sozialberatung mit 1/10 (Einwohnerzahlen) wie bisher einen solidarischen Teil beinhalten. 9/10 der Kosten werden neu nach Fallbezug verrechnet.

Diese Kostenverteilung soll deshalb in Art. 44 Abs. 2 entsprechend angepasst werden.

In den vergangenen Jahren war auch die Fallzählung immer wieder ein Thema. Bisher wurden in allen Dienstleistungen jeweils die geführten Fälle pro Jahr verrechnet, unabhängig wie lange ein Fall geführt wurde. Ob der Fall erst im Juli aufgenommen wurde oder bereits im Oktober abgeschlossen wurde, fand bisher keine Berücksichtigung. Um auch diesen Umständen gerechter zu werden, hat der Vorstand bereits beschlossen, auf die Zählung der Fallmonate umzustellen. Dies kann er in eigener Kompetenz.

Fällanden
Maur
Schwerzenbach
Volketswil
Wangen-Brüttisellen

Budget	Budget 50/50	Budget 10/90	Budget 10/90 Fallmonate
2024 pro Fall	2024	2024	2024
4'205.64	420'486.74	504'676.20	516'134.11
17'293.39	207'520.67	83'562.02	62'286.92
4'138.60	186'237.14	194'964.50	189'661.72
7'650.19	459'011.15	302'091.66	366'520.99
2'998.96	509'823.41	697'784.73	648'475.37
	407	407	3'636
	1'783'079.10	1'783'079.10	1'783'079.10
Durchschnitt			
4381.03	4381.03	4381.03	

Untenstehend der neu formulierte Artikel 44 zur Finanzierung der Betriebskosten des Zweckverbandes.

Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden für die Kernangebote sowie das Zusatzangebot JobCoaching in folgendem Verhältnis getragen:

- *1/2 gemäss Einwohnerzahl am Ende des Rechnungsjahrs*
- *1/2 gemäss dem Total der betreuten Klienten bzw. der Anzahl Belegungstage bei den Einrichtungen zur sozialen Integration im abgelaufenen Rechnungsjahr*

²Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden für die Zusatzangebote (persönliche Hilfe, wirtschaftliche Hilfe sowie Asyl- und Flüchtlingswesen) in folgendem Verhältnis getragen:

- *1/10 gemäss Einwohnerzahl am Ende des Rechnungsjahrs*
- *9/10 gemäss dem Total der betreuten Klienten bzw. der Anzahl Belegungstage bei den Einrichtungen zur sozialen Integration im abgelaufenen Rechnungsjahr*

4. Kostenverteiler Asyl- und Flüchtlingsbetreuung

Auch in der Asyl- und Flüchtlingsbetreuung könnte der Leistungsbezug durch die Gemeinden sehr unterschiedlich ausfallen. So werden z.B. Bundes- oder Kantonsunterkünfte bei der Erfüllung der Quote berücksichtigt. Es macht daher Sinn, den Kostenverteiler für diese neue Dienstleistung bereits von Beginn an mit 1/10 zu 9/10 festzulegen.

Schlussbemerkungen

Mit der Verankerung der neuen Dienstleistung Asyl- und Flüchtlingswesen kommt der Zweckverband dem Wunsch seiner Mitgliedsgemeinden nach. Die Erbringung dieser Dienstleistung in einem gemeinsamen starken Verbund hat sich auch bei anderen Aufgaben bewährt.

Mit der Anpassung des Kostenverteilers (Statuten) und der Fallzählung (Beschluss DV) wird eine leistungsgerechtere und zukunftsgerichtete Verteilung der Kosten ermöglicht. Der solidarische Grundgedanke bleibt erhalten, ja er kann durch die «gerechtere» Kostenverteilung sogar gestärkt werden.

Die Inkraftsetzung der revidierten Statuten ist für den 1. Januar 2026 geplant (vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat).

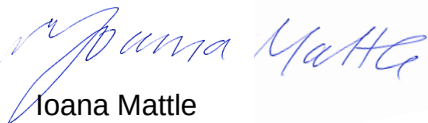
Empfehlungen der Mitgliedsgemeinden

Die verantwortlichen Gemeindebehörden aller Verbandsgemeinden, nämlich Fällanden, Greifensee, Maur, Mönchaltorf, Schwerzenbach, Volketswil und Wangen-Brüttisellen empfehlen den Stimmberechtigten, die Teilrevision der Statuten zu genehmigen.

Antrag der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Soziale Dienste Bezirk Uster (sdbu) ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die Teilrevision der Statuten zu genehmigen.

Volketswil, 28. August 2024



Ioana Mattle
Präsidentin sdbu



Pascal Scattolin
Geschäftsleiter sdbu

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Greifensee, die zugleich auch als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands Soziale Dienste Bezirk Uster (sdbu) amtet, ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen

Greifensee, 30. Oktober 2024



Dario Frattini
Präsident RPK